

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 19.05.2021 die fünfte Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der Georg-August-Universität Göttingen in den Teilstudiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 59/2015 S. 1816), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2020 S. 996), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 4 Abs. 2 der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2014 S. 741), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 16.12.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 74/2020 S. 1719)).

Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der Georg-August-Universität Göttingen in den Teilstudiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in den in Anlage 2 aufgeführten Teilstudiengängen 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Hochschulzulassungsverordnung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (10 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.
- (2) Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht statt.
- (3) ¹Es gelten die Bestimmungen der „Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen“ (Allgemeine Zulassungsordnung - AZO) in der jeweils geltenden

Fassung. ²Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht unter die Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 Hochschulzulassungsverordnung fällt.

(2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit folgendem Auswahlkriterium: Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben.

(3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 für einen Teilstudiengang berücksichtigt werden, regelt Anlage 1.

(4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 3.

§ 3 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt.

a) Bewertung der HZB:

Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Gesamtpunktzahl wird bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, durch 56 beziehungsweise bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, durch 60 geteilt (jeweils maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Bewertung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben:

Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 4 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

c) Sofern die Bewertung der HZB oder eines Unterrichtsfachs ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine

Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach Buchstabe e) gelten entsprechend. Sofern in einer HZB die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Studienfach setzt der Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.

d) Gemäß der Festlegung in Anlage 1 wird die Punktzahl der HZB mit 6 bzw. 8 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 2 bzw. 1, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 1 bzw. 0,5 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 1 bzw. 0,5. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch zehn dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 30 Hochschulzulassungsverordnung.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/2017. ³Zugleich tritt die Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der Georg-August-Universität Göttingen in den Teilstudiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2012 S. 1042), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 11.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2015 S. 270), außer Kraft. ⁴Die Ordnung nach Satz 3 bleibt für Vergabeverfahren vor dem Wintersemester 2016/2017 weiter anzuwenden.

Anlage 1: Unterrichtsfächer im Sinne des § 2 Abs. 3

Studiengang	Teilstudiengang	Unterrichtsfach 1 (20 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (10 vom Hundert)
Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang				
	Geschichte (Profil Lehramt)	Geschichte	Deutsch	Englisch/ Französisch/Latein
	Geschichte	Geschichte	Deutsch	Englisch/ Französisch/Latein
	Kunstgeschichte	Kunst	Deutsch	Geschichte
	Ostasienwissenschaft /Chinesisch als Fremdsprache	Deutsch	Englisch	Geschichte / zweite Fremdsprache
	Ostasienwissenschaft /Chinesisch als Fremdsprache (Profil Lehramt)	Deutsch	Englisch	Geschichte / zweite Fremdsprache
	Philosophie (Profil Lehramt)	Deutsch	Englisch	Mathematik
	Philosophie	Deutsch	Englisch	Mathematik
	Rechtswissenschaft	Deutsch	Mathematik	Fortgeführte Fremdsprache
	Werte und Normen (Profil Lehramt)	Deutsch	Englisch	Gemeinschafts- kunde/Politik

Studiengang	Teilstudiengang	Unterrichtsfach 1 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (5 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (5 vom Hundert)
Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang				
	Biologie (Profil Lehramt)	Deutsch	Chemie/Physik/ Biologie	Mathematik
	Chemie (Profil Lehramt)	Chemie/Physik/ Biologie	Deutsch	Mathematik
	Germanistik – Deutsche Philologie/Deutsch	Deutsch	Englisch	Mathematik
	Germanistik – Deutsche Philologie/Deutsch (Profil Lehramt)	Deutsch	Englisch	Mathematik
	English: Language, Literatures and Cultures/Englisch (Profil Lehramt)	Englisch	Deutsch	Geschichte
	Erdkunde (Profil Lehramt)	Erdkunde	Mathematik	Englisch
	Ethnologie	Englisch	Sozialkunde/ Politik	Deutsch

	Geschlechter- forschung	Geschichte	Sozialkunde/ Politik	Deutsch
	Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie	Englisch	Deutsch	Geschichte
	Latein (Profil Lehramt)	Latein	Geschichte	Deutsch
	North American Studies	Englisch	Geschichte	Deutsch
	Politikwissenschaft (Profil Lehramt)	Sozialkunde/ Politik	Geschichte	Englisch
	Politikwissenschaft	Sozialkunde/ Politik	Geschichte	Englisch
	Soziologie	Mathematik	Geschichte	Deutsch
	Sport/ Sportwissenschaften (Profil Lehramt)	Sport	Biologie/Chemie/ Physik	Deutsch
	Sport/ Sportwissenschaften	Sport	Biologie/Chemie/ Physik	Deutsch
	Volkswirtschaftslehre	Mathematik	Englisch	Deutsch
	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Geschichte	Politik/Wirtschaft/ Gemeinschafts- kunde	Deutsch

Anlage 2

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0
